

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Beschluß dieses Zusatz

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à iudice longè debet abesse. Unde Callistratus quoque: Præsidem (inquit) in cognoscendo, neq; exandescere aduersus eos, quos malos putat, neq; precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constans & recti iudicis, cuius animi motum vultus deregat.

Beschluß dieses Zusatz.

Dieses habe ich von dem vngewissen Rechten/wiewol ichs hiebevorn außführlicher Lateinisch beschrieben / kürzlich nemnem Richterbüchlein zusetzen wollen: auff daß auch die Deutschen etwas Verichte haben möchten/was die Langwierigkeit der Rechten/darüber zu vnsern Zeiten hohes vnd niedriges Standts klagen / verursache / vnd wie ihme zu begegnen. Wiewol ich hiermit nicht viel Dancks vmb vnserere Dratorn verdiene: welche lieber wolten/ daß vierzig Jahr in einer Sach procedirt würde/ als daß ihre Kunst an Tag käme. Was sol ich aber machen? Schwägen vnd disputira ist ihre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu vrtheilen/ vnd auff vorgesallene Disputation etwas gründlich zu schließen (welches einem Juristen vornemlich zu wissen gebühret) haben sie nie gehört

oder

oder gelesen: können auch nicht leiden/das es an
 Tag bracht werde. Derwegen ich mich auff das
 Bücher schreiben begeben / vnd heyde Rechte in
 ein Ordnung bracht habe / darnach sie nunmehr
 mit geringer Mühe zu studirn seyn. Hab auch
 ein gleiches Werck in dem ungewissen Rechten
 vor mich genommen: das man in beyden Rechten
 wissen möge / was gewis vnd ungewis darin
 sey. Wann ich aber im Werck spüre / je mehr
 ich bey dem Rechten thue/das ich je weniger för-
 derung mich zu Doctoren hab zu vertrusten:
 Din ich verursacht worden / öffentliche Schrei-
 ben Lateinisch vnd Deutsch aufgehen zu lassen/
 darin ich mich zu obberühretem Werck erbotten:
 der Hoffnung / es würden noch sonst Leute im
 Reich zu bekommen seyn /welche sich des Rech-
 tens annehmen / vnd mir zu dem vorhabenden
 Werck die Hand bieten würden / das ich solche
 grosse Mühe vnd Arbeit nicht gar vmbsonst / ja
 mit meinem Schaden anwenden dörffte. Ob
 nun wol auff solche meine Aufschreiben etliche
 mein Vorhaben vnd Erbieten verachten / hab ich
 doch dargegen etliche bekommen / welche gnä-
 diglich vnd günstiglich darzu gestewret: Nemb-
 lich aus den Churfürsten / Mens / Trier vnd
 Sachsen: Aus den Fürsten / Würzburg vnd
 Hildesheimb: Aus den Städten / Bremen/
 Münster/ Selnhausen/ Friedberg / Oppenheim/
 Wetzl

Wenn /
 Gedult /
 mir Verzei-
 Werts ein-
 fahren / hab
 Rechten zu-
 gehabt / den
 nie in der
 Din der re-
 allein vng-
 Eyrachtet
 das Saff
 Apoc

Mens / Franckfurt / Hamelburg / EIPP / Lemgo /
 Corbach / vnd andere mehr. Etliche aber haben
 mir Vertröstung gethan / vnd des zukünfftigen
 Wercks ein Schein begehrt. Welchen zu will-
 fahren / hab ich das jenige / so ich im vngewissen
 Rechten zusammen vnd in ein Ordnung gebracht
 gehabt / drucken lassen : mit fernern Erbieten/
 wie in der Vorrede berührtes Wercks zu sehen.
 Bin der tröstlichen Hoffnung / es werden niche
 allein vngelernte Dawren / vnd vnderchämptre
 Tyraetkrämer / sondern auch gelehrte Leute auff
 das Jahrmarkt kommen / welche von meiner
 Apotecken mit Vernunfft vnd ohne
 alle Affect vrtheilen
 werden.



§

Gesprech